

Geschäftsordnung

des Bezirksgerichts Horgen vom 1. Juli 2026

- § 1 Dieses Reglement ordnet im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Horgen im Bereich seiner Justizverwaltung.
- § 2 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG i.V.m. § 38 ff. GG).

Gesamtgericht

- § 3 Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten, im Amt stehenden voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern (Mitglieder).
- Bei Wahlen, Abstimmungen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.
- Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und die Leitenden Gerichtsschreiber nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
- § 4 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, sowie auf Antrag der Gerichtsleitung oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder.
- Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident lädt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.
- § 5 Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident stimmt mit. Bei Stimmen-
gleichheit hat die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident den Stich-
entscheid.

- § 6 Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen
Wahlen offen. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann jedoch eine ge-
heime Wahl verlangen.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten
Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr (§ 40 Abs. 2 GG).

- § 7 Die Geschäfte werden in der Regel mündlich behandelt. Video- und Telefon-
konferenzen gelten als mündliche Sitzung. Bei Einstimmigkeit können sämtli-
che Beschlüsse auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch gefasst
werden. Wird auf dem Zirkularweg keine Einstimmigkeit erzielt oder verlan-
gen dies ein oder mehrere Mitglieder, so wird das Geschäft an einer mündli-
chen Sitzung behandelt.

- § 8 Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen
werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen.

Die Protokollführung übernimmt eine der Leitenden Gerichtsschreiberinnen
oder einer der Leitenden Gerichtsschreiber bzw. deren Stellvertretung.

- § 9 Das Gesamtgericht wählt:

- a) die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach seiner Gesamterneu-
erung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das
folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- b) die Einzelrichterinnen und Einzelrichter nach seiner Gesamterneuerung
für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende
Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- c) die Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen sowie die Bereichsleitung des
Einzelgerichts

- d) die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Arbeitsgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. a GOG)
- e) die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Mietgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. b GOG)
- f) die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Jugendgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. c GOG)
- g) die Mitglieder der Gerichtsleitung nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- h) die Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 64 GOG)

§ 10 Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, wobei diese dem Obergericht zur Genehmigung vorzulegen ist (§ 18 GOG)
- b) Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- c) Regelung der internen Geschäftsverteilung
- d) Antragsstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und der Beschäftigungsgrade für die Teilämter (§ 8 Abs. 4 GOG)
- e) Änderung des Beschäftigungsgrades einzelner Mitglieder im Rahmen der gesamten Stellenprozente (§ 8 Abs. 5 GOG)
- f) Erlass und Änderung der Ausführungsbestimmungen betreffend Flexibilisierung der Arbeitspensen von Richterinnen und Richter

- g) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Arbeitsgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 12 Abs. 3 GOG)
- h) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Mietgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 13 Abs. 3 GOG)
- i) Anstellung der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und der Leitenden Gerichtsschreiber
- j) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG)

Gerichtsleitung

§ 11 Die Gerichtsleitung besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Bezirksgerichts sowie den Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreibern. Sie setzt sich zusammen aus der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der oder dem für das jeweilige Geschäft sachlich zuständigen Leitenden Gerichtsschreiberin oder Leitenden Gerichtsschreiber.

Der Gerichtsleitung sollen in der Regel je eine Vertretung aus den beiden Abteilungen und eine Vertretung aus dem Bereich Einzelgericht angehören.

§ 12 Die Gerichtsleitung beschliesst zu viert.

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Gerichtsleitung besteht Stimmzwang. Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 13 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Verantwortlich für die Protokollierung sind die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber.

§ 14 Die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident versammelt die Gerichtsleitung nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

§ 15 Die Gerichtsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie eine der Leitenden Gerichtsschreiberinnen oder einer der Leitenden Gerichtsschreiber anwesend sind.

Ist ein Mitglied verhindert, so wird es durch das amtsälteste anwesende ordentliche Mitglied des entsprechenden Bereiches vertreten.

§ 16 Die Gerichtsleitung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Anstellung, Beförderung, Zuteilung und Entlassung des juristischen und kaufmännischen Personals, mit Ausnahme der Auditorinnen und Auditoren (VO der obersten kantonalen Gerichte über die Richtsauditorinnen und Richtsauditoren vom 20. Juni 2000, LS 211.23). Bei der Beförderung, Zuteilung oder bei der Verlängerung der Anstellungszeit von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern gewährt die Gerichtsleitung den betroffenen Richterinnen und Richtern das rechtliche Gehör
- b) Gewährung von unbezahltem Urlaub; bei Richterinnen und Richtern für eine maximale Dauer von 3 Monaten (danach Kompetenz Obergericht)
- c) Entscheid bzw. Antragsstellung ans Obergericht betreffend Gewährung von Einmalzulagen, Stufenanstiege, Beförderungen sowie Rückstufung der Mitglieder sowie der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber
- d) Vornahme von Individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für das kaufmännische Personal sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (§ 17-19a Personalverordnung), soweit das Bezirksgericht zuständig ist
- e) Gewährung von Zulagen, namentlich Einmalzulagen gemäss § 26 Personalverordnung an das juristische und kaufmännische Personal, soweit das Bezirksgericht zuständig ist

- f) Personalrechtliche Massnahmen gemäss Art. 28-30 PG gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal, soweit das Bezirksgericht zuständig ist
- g) Antragsstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Ernennung von Ersatzmitgliedern (§ 11 Abs. 1 GOG)
- h) Verteilung der Ersatzrichtertaggelder auf die Mitglieder, die Abteilungen und den Bereich Einzelgericht sowie Zusprennung von Ersatzrichtertaggeldern mit Bezug auf Entlastungsentscheide bei Spitzenereignissen
- i) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts
- j) Personalanträge zuhanden des Obergerichts
- k) Vorbereitung der Geschäfte des Gesamtgerichts
- l) Entscheid bzw. Antragsstellung an die zuständigen Stellen betreffend Renovationen und Unterhalt der Gerichtsräumlichkeiten sowie der Büroeinrichtungen
- m) Wahl der Bibliothekskommission
- n) Bestellung und Entlassung der Chefin oder des Chefs Sicherheit mit den Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft
- o) Abnahme der Visitationsberichte
- p) Verfügung über die mit dem Budget bzw. den Kontrakten bewilligten Kredite und die bewilligten Rücklagen
- q) Regelung der Unterschriftenberechtigung im Bank- und Postkontoverkehr und Erlass des Visumsreglements
- r) weitere Geschäfte der Justizverwaltung, in denen gemäss Gesetz zwingend ein Kollegium zu entscheiden hat

- § 17 Die Gerichtsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder Kommissionen einsetzen. Sie kann ausserdem die Erfüllung einzelner ihrer Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an die Leitenden Gerichtsschreiberinnen oder Leitenden Gerichtsschreiber delegieren. Sie prüft in diesen Fällen die Aufgabenerfüllung mindestens einmal jährlich.

Präsidium

- § 18 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde, in der Regel zusammen mit den Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber.

- § 19 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident erledigt in der Regel unter Beizug der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreibern alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind, insbesondere:
- a) Vorbereitung und Umsetzung der von der Gerichtsleitung zu behandelnden Geschäfte
 - b) Umteilung von Prozessen in bereichsübergreifenden Fällen
 - c) periodische Kontrolle der beförderlichen Prozesserledigung durch die Mitglieder des Gerichts sowie durch die voll- und nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter (Pendenzenkontrolle)
 - d) Besorgung der Aufgaben der Personalführung (Führung der Personaldossiers, Kontrolle der Arbeitszeiterfassung, Mitarbeiter- und Austrittsgespräche, Qualifikationen, Ausstellung von Arbeitszeugnissen) bezüglich der Richterinnen und Richter

- e) Anstellung, Verlängerung, Besoldung, Entlassung und Gewährung von unbezahltem Urlaub von Auditorinnen und Auditoren
- f) Umsetzung der mit dem Obergericht abgeschlossenen Leistungsvereinbarung (inkl. die dazugehörige Berichterstattung)
- g) Zuteilung der verschiedenen Visitationen auf die Mitglieder

§ 20 Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Gerichtsleitung fallen und deren Erledigung keinen Aufschub duldet, hat die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident unverzüglich zu behandeln und zu entscheiden. Sie sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ vorzulegen.

§ 21 Im Verhinderungsfall wird die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident in der Regel durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten, wobei die Vertretung unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten bzw. der Absprache unter den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in erster Linie der oder dem Amtsälteren obliegt; sind auch diese an der Vertretung verhindert, vertritt das amtsälteste anwesende Mitglied die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten.

§ 22 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder Kommissionen einsetzen, ausserdem kann sie bzw. er die Erfüllung einzelner ihrer bzw. seiner Aufgaben an ein anderes Mitglied oder eine der Leitenden Gerichtsschreiberinnen oder einen der Leitenden Gerichtsschreibern delegieren.

Abteilungsvorsitzende und Bereichsleitung Einzelgericht

§ 23 Die Abteilungsvorsitzenden und die Bereichsleitung Einzelgericht vertreten ihren Bereich gegenüber der Gerichtsleitung.

Sie teilen in ihrer Abteilung bzw. ihrem Bereich die Verfahren gemäss dem Organisationsreglement zu.

Sie sind zuständig für die Einteilung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für deren Mitarbeiterbeurteilungen.

Diese Befugnisse können an Mitglieder der Abteilungen bzw. des Einzelgerichts delegiert werden.

Leitende Gerichtsschreiberinnen und Leitende Gerichtsschreiber

- § 24 Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber sind Stabsstelle des Gerichts. Sie leiten die juristische und die administrative Kanzlei (§ 78 GOG).

Sie sind der Gerichtspräsidentin bzw. dem Gerichtspräsidenten unterstellt und Teil der Gerichtsleitung.

Die Vertretung erfolgt im Verhinderungsfall gegenseitig oder durch eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber.

- § 25 Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber sind Medienbeauftragte des Gerichts.

- § 26 Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber sind für das Archiv verantwortlich.

- § 27 Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Leitenden Gerichtsschreiber führen die Mitarbeiterbeurteilungsgespräche mit den ihnen direkt unterstellten Mitarbeitenden (kaufm. Kanzlei und Auditorinnen und Auditoren).

Behandlung von Ausstandsbegehren

- § 28 Die Behandlung von Ausstandsbegehren gegen Mitglieder oder Ersatzmitglieder, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Beisitzende des Arbeits- oder des Mietgerichts sowie Schlichterinnen und Schlichter obliegt der Gerichtsleitung.

Richtet sich das Ausstandsbegehren gegen die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten oder ein Mitglied der Gerichtsleitung, so werden diese vom amtsältesten Mitglied des Gerichtes ersetzt.

Über streitige Ausstandsbegehren gegen Gutachtenspersonen entscheidet das jeweils zuständige Sachgericht (Einzelgericht oder Abteilung).

Aufsicht über die unterstellten Ämter

- § 29 Die II. Abteilung behandelt Aufsichtsbeschwerden (§ 82 GOG), Beschwerden nach Art. 17 und 22 SchKG sowie Art. 956 Abs. 2 ZGB und Art. 103/104 GBV, Gesuche betreffend Wiederherstellung der Frist für den Rechtsvorschlag gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG sowie Ausstandsbegehren gegen Friedensrichterinnen und Friedensrichter (§ 127 lit. c GOG).

Im Übrigen handelt die Gerichtsleitung als untere Aufsichtsbehörde im Sinne von § 81 GOG.

Verwaltungsrechtliche Rechtsmittel

- § 30 Die von der Gerichtsleitung oder von einer Kommission im Rahmen der Justizverwaltung gefassten Beschlüsse unterliegen der Einsprache an das Gesamtgericht.

Entscheide der Abteilungsvorsitzenden oder der Bereichsleitung des Einzelgerichts in Anwendung von § 23 unterliegen ebenfalls der Einsprache an das Gesamtgericht.

Die Einsprache ist innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und soweit möglich dessen Begründung enthalten. Der Einspracheentscheid kann an die Verwaltungskommission des Obergerichts weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt in Personalsachen die Anrufung des Verwaltungsgerichtes nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Akteneinsichtsgesuche Dritter

- § 31 Akteneinsichtsgesuche werden bezüglich Prozessen in einzelrichterlicher Kompetenz vom zuständigen Mitglied und in den übrigen Fällen von der oder dem zuständigen Vorsitzenden (unter Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers) beurteilt, die oder der den Prozess geleitet hat, sofern diese Person noch im Amt ist. In den übrigen Fällen entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

Inkrafttreten

- § 32 Diese Geschäftsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Obergericht am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche früheren Regelungen.